

## Vor 17 Jahren — zum 27. Februar 1933

Von Hildé Benjamin, Vizepräsident des Obersten Gerichts

Am Morgen des 28. Februar 1933 hörte das Telefon nicht auf zu läuten: Der ist verhaftet, jener von SA abgeholt, hier gelang es jemand zu flüchten, dort war Haussuchung gewesen. Es war die Widerspiegelung der Ereignisse der vergangenen Nacht im Büro eines antifaschistischen Rechtsanwalts, die sofort ein Bild von dem gab, was sich als unmittelbare Folge des Reichstagsbrandes abgespielt hatte.

„Als die Nationalsozialisten den Befehl zur Reichstagsbrandstiftung gaben, rechneten sie nicht damit, daß wegen dieses Verbrechens auch ein Prozeß geführt werden mußte“, heißt es in dem zweiten Braunbuch, das 1934 nach Beendigung des Prozesses in Paris erschien. Diese Feststellung ist wichtig. Ende Februar 1933, einige Tage vor der letzten Reichstagswahl, bestand allerdings für die NSDAP die politische Notwendigkeit zu einer solchen Provokation, — sieben Monate später war es nur ein Akt der Verteidigung, diesen Prozeß gegen die angeblichen Brandstifter durchzuführen.

Die NSDAP stand im Februar 1933 in einem „Zweifrontenkampf“. Ihre Bundesgenossen, die Deutschenationalen waren noch nicht ausgeschaltet. Eine in London erschienene Schrift „The Truth about Hitler and the Reichstag Fire“<sup>1)</sup> schildert, wie auch hinter diesem Kampf Hitlers um die Macht die Monopole standen. Thyssen war es gelungen, sich die Vormacht-Steilung im Deutschen Stahlverein, dem Trust der deutschen Schwerindustrie, zu sichern, um die rivalisierende Gruppe Otto Wolff—Deutsche Bank, deren politische Partner das Zentrum und die Schleicher-Gruppe waren, zu überspielen. Dies war Thyssen, dem Vertreter des nationalsozialistischsten und gierigsten Flügels der deutschen Schwerindustrie, dadurch gelungen, daß mit Hilfe Hugenberg und Papens Hindenburg dazu bestimmt werden konnte, Hitler zum Kanzler zu machen und Schleicher, der zur Otto Wolff-Gruppe tendierte, fallen zu lassen. Mit dieser Ausschaltung des mehr liberalen und katholischen Teils der Schwerindustrie war aber die Position Thyssen-Hitler noch nicht endgültig gesichert: Spannungen zwischen dem in den Sattel gesetzten Hitler und dem Knecht Hugelberg, der ihn hochgehoben hatte, waren nicht nur nicht gelöst, sondern verschärften sich dadurch, daß beide Teile nach der Alleinherrschaft strebten. Es gibt zeitgenössische Darstellungen von Plänen, wonach jede Gruppe einen Staatsstreich vorbereitete, die einen gestützt auf Reichswehr und Stahlhelm, die anderen auf die SA. Dazu kam der Kampf auf der „Zweiten Front“ gegen die von der Kommunistischen Partei geführte Arbeiterschaft, die noch in letzter Minute die Einheit mit den sozialdemokratischen Arbeitern herzustellen suchte und dadurch den Plänen Hitler—Thyssens entgegenstand, — hatten doch die Novemberwahlen des Jahres 1932 gezeigt, daß die Aufputschung der Wählermassen und die materielle Unterstützung Hitlers durch Thyssen seit 1930 nicht vorgehalten hatte, und die Nationalsozialisten eine erhebliche Stimmeneinbuße erlitten hatten. Die sechs Wochen der Kanzlerschaft Hitlers hatten nichts Entscheidendes gebracht, um einen Wahlsieg Hitlers im März zu sichern.

Gegen beide Gegner sollte mit dem Reichstagsbrand der Schlag geführt werden. Mit der Verhaftung einer großen Zahl von Funktionären der KPD und auch von sozialdemokratischen Arbeitern in der Brandnacht auf Befehl Görings und Helldorfs wurde die legale Arbeitsfähigkeit der organisierten Arbeiterschaft lahmgelegt; dieser „Sieg“ festigte zugleich die Überlegenheit gegenüber dem Bundesgenossen, so daß Hitler—Göring nunmehr einer besonderen gewaltsamen Ausschaltung ihrer Helfer Hugenberg—Hindenburg enthoben waren.

Das war die politische Notwendigkeit des Reichstagsbrandes, und sein Ziel war mit den Maßnahmen des 28. Februar und den folgenden Wochen erreicht:

Ohne gesetzliche Handhabe hatte die SA in der Nacht vom 27. zum 28. Februar gewütet.

Am 28. Februar wurde die Verordnung des Reichspräsidenten „Zum Schutze von Volk und Staat“ veröffentlicht. Damit wurden die entscheidenden Grundrechte der Weimarer Verfassung außer Kraft gesetzt, für Hochverrat, Brandstiftung und eine Reihe anderer Delikte die Todesstrafe eingeführt.

Am 24. März folgte das Gesetz „zur Behebung der Not von Volk und Reich“, das das Recht auf Gesetzgebung unter Ausschaltung des Parlaments und des Reichspräsidenten der Regierung und dem Reichskanzler übertrug.

Am 29. März 1933 wurde schließlich — schon auf diesem neuen Wege — das berüchtigte Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe erlassen.

Warum dann nach sieben Monaten noch ein Prozeß, jener Prozeß vor dem Reichsgericht, der sich über 41 Verhandlungstage hinschleppte und in dem es zu Höhepunkten, nicht durch die Feststellung der Schuld der Angeklagten, sondern durch deren kämpferische Verteidigung, vor allem Dimitroffs, kam?

Schon 1933 waren die Nationalsozialisten keine begeisterten Verfechter des „Rechtsstaats“ demokratischer Prägung. Ein Beobachter des Prozesses, der gewiß nicht voreingenommene Korrespondent der „Times“, Douglas Reed, schrieb<sup>2)</sup>:

„Jene Zuhörer des Prozesses, die in Deutschland lebten und es kannten, hatten von Anfang an ein Gefühl seiner Unrealität, und zwar aus einem guten Grunde. Außerhalb des Gerichtssaals konnten Menschen verhaftet und Wochen, Monate oder Jahre ohne Anklage oder Gerichtsverhandlung in Haft gehalten werden.“

Der Reichstagsbrandprozeß war daher ein politischer Prozeß besonderer Art. Es ging nicht darum, daß politische Handlungen politisch überzeugter Menschen abgeurteilt werden sollten; sein Ergebnis sollte nicht den Anlaß zu politischen Maßnahmen geben; er war auch nicht politisch in dem Sinne, daß es sich um die Bestrafung verbrecherischer Elemente, wie z. B. eines Rayk oder eines Kostoff oder von Spionen oder Agenten bestimmter Mächtegruppen handelte, die mit kriminellen Mitteln politische Erfolge herbeizuführen suchten. Nein, er war politisch in dem Sinne, daß politische Maßnahmen Hitlers, die Brutalität der SA-Horden, die Außerkräftsetzung der Verfassung, nachträglich gerechtfertigt werden sollten. Gerechtfertigt aber vor wem? Was trieb Hitler zu dieser Verteidigung, zur Durchführung eines Prozesses, der entweder mit einer Rechtsbeugung oder mit dem Freispruch der Angeklagten enden mußte, der also zu der beabsichtigten Verteidigung des nationalsozialistischen Staates als Rechtsstaat so ungeeignet war wie nur möglich? Es müssen sehr schwerwiegende Gründe gewesen sein, die die Nazis zu diesem Prozeß zwangen.

Nicht darauf kam es den Nazis an, im Innern sich als Rechtsstaat zu beweisen. Dazu kannte man trotz aller gegenteiligen Behauptungen (die ja auch heute noch nicht verstummt sind!), diese Unrealität ihrer Rechtsbetonung zu gut. Aber noch war man auf die Meinung des Auslandes angewiesen; noch war die deutsche Wiederaufrüstung nicht angekurbelt, und zu laut und zu gründlich war dort auf die wahren Schuldigen hingewiesen worden. Deshalb war man zu dem Versuch gezwungen, sich in einem Prozeß reinzuwaschen; deshalb mußte man sich auf einen Prozeß einlassen, in dem ein Dimitroff nicht Angeklagter war, sondern zum erbarmungslosen Ankläger wurde — denn zu triumphierend waren die amtlichen Verlautbarungen seit der Nacht des 27. Februar in alle Welt gegangen:

„Kommunistische Brandstiftung im deutschen Reichstag.“

„Kommunistische Mordbrenner im Reichstag verhaftet“ — am 28. Februar 1933.

und des „Angriffs“ aus jenen Tagen.

„Kommunist Torgier — der Brandstifter des Reichstags“ — am 1. März 1933.

„Mord- und Brandkommune am Boden“ — am 3. März 1933.

l jiasf

1) „Die Wahrheit über Hitler und den Reichstagsbrand“, London 1933.

2) Reed, The Burning of the Reichstag (Die Reichstagsbrandstiftung) New York 1934.